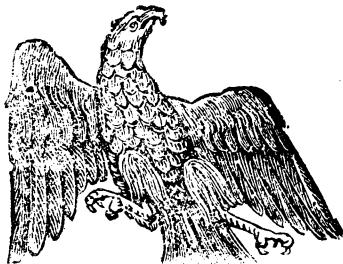


Derfer Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

Postcheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130.
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. -- Preis für die fünfgespaltene Petitzile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Nr. 53.

Oels, den 19. Dezember 1924.

62. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Landrats.

Nachruf.

Am 14. d. Mts. verstarb infolge Schlaganfall

der Straßenmeister i. R.

herr hermann hentke

aus Buselwitz

im Alter von 69 Jahren. Der Verstorbene stand vom 1. Februar 1887 bis 1. Januar 1922 im Dienste des Kreises Oels und hat in diesen 35 Jahren dem Kreise wertvolle Dienste geleistet.

Der Kreis Oels wird dem treuen Beamten ein dauerndes Gedenken bewahren.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Unckell.

tiner-Film A.-G. (Contag-Film) in Berlin, genehmigt von der Filmprüfstelle Berlin am 25. April 1923 unter Prüfnummer 7156 widerrufen worden:

Akt 1: Titel I teilweise.

Akt 2: Sterbender Hund.

Akt 3: Blenden eines Mädchens.

Akt 4: Titel I „Tanzfest“ und Titel 7; Titel 12 teilweise.

Akt 5: Cesare im Komplott mit Alexander VI. und Titel 2.

Akt 6: Einsegnung der Leiche Alfonso in der Peterskirche und Titel 15.

Die im Umlauf befindlichen Zulassungskarten verlieren mit dem 4. Januar 1925 ihre Gültigkeit.

Der Leiter der Filmoberprüfstelle.

Dr. Seeger.

K. I. 4448.

Oels, den 17. Dezember 1924.
Durch rechtkräftigen Beschluß des Bezirksausschusses Breslau vom 13. November 1924 werden die zum Gutsbezirk Hundsfeld gehörigen Parzellen

180—188, 190—193, 195, und 204—207

78 78 78 78

gemäß § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung bzw. § 2 Abs. 4 der Städteordnung in den Stadtbezirk Hundsfeld umgemeindet.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

U. 2208.

Oels, den 17. Dezember 1924.

Vorschußbeiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Durch die Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung vom 26. 10. 1923 sind die Vorstände der Berufsgenossenschaften ermächtigt worden, in einem über die satzungsmäßigen Bestimmungen hinausgehenden Umfange Vorschüsse auf die Genossenschaftsbeiträge zu erheben. Vorschußzeit, Fälligkeitstag, Berechnungs- und Zahlungsort sind durch den Genossenschaftsvorstand (Provinzialausschuß) oder durch den von ihm hierzu ermächtigten Landeshauptmann frei zu bestimmen. Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist in der Verordnung die Sonderbestimmung enthalten, daß bei der Einziehung der Beitragsvorschüsse die Gemeindebehörden in der gleichen Weise mitzuwirken haben, wie dies auf Grund des § 1020 der R.V.O. bei der Einziehung der ordentlichen Umlage der Fall ist.

Neu ist die Bestimmung, daß sowohl die einzelnen Mitglieder wie auch die zur Einziehung verpflichteten Gemeindebehörden für verspätete Zahlung und Ablieferung der Beiträge bzw. Beitragsvorschüsse einen Zuschlag zu entrichten haben, dessen Höhe der Vorstand bestimmt. Der Genossenschaftsvorstand hat den Verzugszuschlag für jeden angefangenen halben Monat auf $1\frac{1}{2}$ von Hundert des zu entrichtenden Betrages festgesetzt, der seitens der Gemeindebehörde einzuziehen und mit einzuzenden ist.

Als Mindestbetrag für jeden Beitragsvorschuß hat der Genossenschaftsvorstand 20 Goldpfennige festgesetzt.

A. N. 1997. Oels, den 15. Dezember 1924.
Der öffentliche Arbeitsnachweis des Kreises hält zum Quartalswechsel an den Sonntagen des 21. und 28. Dezember d. J. sowie am 4. Januar 1925

vormittags von 8—9 und 11—1 Uhr Sprechstunden ab.

Der öffentliche Arbeitsnachweis.

K. I. 5091. Oels, den 12. Dezember 1924.
Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden und Gutsbezirke.

Aus der 39.—41. Einkommensteuerüberweisung (39.—41. Cf. für Oktober und November) kommen zur Verteilung:
auf jeden Rechnungsanteil $2 + 2,5 + 2,5 = 7$ Reichspfennig.

Wegen Errechnung der Höhe der durch das Kreis-Rechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge seitens der Landgemeinden und Gutsbezirke nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. Mai 1924 — Seite 100 — bezug.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin, den 6. Dezember 1924.

Auf Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 1924 ist am 4. Dezember 1924 die Zulassung folgender Teile des Bildstreifens: „Die Macht der Vergia“, Ursprungsfirma: Eine Ars, Rom, Antragsteller: Con-

Da die ordentliche Umlage erst im Frühjahr 1925 ausgeschrieben werden kann, muß jetzt der Restbedarf des laufenden Jahres und der Bedarf der ersten 6 Monate des nächsten Jahres durch Vorschüsse gedeckt werden.

Unter Abrundung der Beiträge auf volle 5 Goldpfennige beträgt die Vorschüzzumlage rund 50 Pfennig pro 1 Mark Grundsteuer.

Nachdem die Heberollen den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises bereits zugegangen sind, ersuche ich die in der Heberolle als „Vorschuß für 1924“ berechneten Beträge einzuziehen und nach Abzug der Vergütung 2 vom Hundert (Begegühr) spätestens bis zum 15. Januar 1925 an das Kreisrechnungsamt Dels entweder in bar einzuzahlen, oder an dieses unter Angabe „Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung“ portofrei einzufinden.

Die neue Heberolle hat während einer Woche zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen. Der Beginn dieser Frist ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Die Betriebsunternehmer können binnen einer Frist von 2 Wochen nach dem ersten Tage der Auslegung der Heberolle, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragssberechnung bei dem Sektionsvorstand, d. i. dem Kreisausschuß in Dels, Widerspruch erheben.

Die bei Ablauf der Zahlungsfrist rückständigen Beiträge sind gemäß § 28 der R.V.O. in derselben Weise beizutreiben wie Gemeindeabgaben und ebenfalls an das Kreisrechnungsamt abzuführen. Die färmigen Zahlungspflichtigen haben die Kosten der Zwangsbeitreibung zu tragen und außerdem den Verzugszuschlag von 1½ vom Hundert für den halben Monat zu entrichten.

Die Beschleunigung des Erhebungsverfahrens und die pünktliche Einseidung der Beitragssvorschüsse liegt daher sowohl im eigenen Interesse der Genossenschaftsmitglieder wie auch der Gemeinden.

Nach Erledigung des Umlageverfahrens sind mir die Heberollen unverzüglich wieder zurückzuführen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verf. d. M. d. J. u. d. F.-M. v. 29. 11. 1924
— IV St 1821 bzw. II A 2. 1581 —

Hauszinssteuer.

Zur Behebung von Zweifeln bemerken wir:

Die in dem Runderlaß vom 10. 10. 1924 — IV St 1512 bzw. II A 2. 1246 — (Min.-Bl. i. B. S. 986) erläuterte Verteilung der Hauszinssteuer bezieht sich nicht auf die — gemäß der 3. Verordnung zur Durchführung der Preuß. Steuernotverordnung vom 12. 7. 1924 (G.S. S. 578) seit dem 1. 7. 1924 zur Geltung gelangende — Hauszinssteuer von den mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführten Neubauten. Deren Ertrag ist ausschließlich zur Förderung des Wohnungsbaues bestimmt und fließt zur Hälfte dem Staat und zur anderen Hälfte nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den Stadt- und Landkreisen und den kreisangehörigen Städten, Amtern und Landbürgermeistereien mit mehr als 10 000 Einwohnern, denen nach § 11 der Preuß. Steuernotverordnung vom 1. 4. 1924 (G.S. S. 191) die Verwendung des zur Förderung der Neubautätigkeit bestimmten Teiles der Hauszinssteuer übertragen ist, zu.

Die Regierungspräsidenten haben demzufolge in die nach dem Erlaß vom 12. 6. 1924 — IV St 877 II — und vom 8. 7. 1924 — IV St 1166 — (Min.-Bl. i. B. S. 638 und 733) zum 5. j. M. mir, dem Minister des Innern, einzureichenden Berichten den Ertrag der Hauszinssteuer für die mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführten Neubauten nicht mitaufzurechnen. Die Auscheidung dieser Beträge ist ohne besondere Schwierigkeiten möglich, da sie durch die Gemeinden in dem Lieferzettel in einer besonderen Spalte nachzuweisen und durch die Kreiskassen in dem Sonderhandbuch unter einem besonderen Abschnitt zu buchen sind (siehe Runderl. d. F.-M. v. 28. 7. 1924 — K V 2. 2862, Sonderabdruck aus dem FMBL S. 175). Am Schlusse der monatlichen Berichte der Regierungspräsidenten ist zum Ausdruck zu bringen, daß in dem gemeldeten Steuerbetrag die Hauszinssteuer für die mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführten Neubauten nicht enthalten ist.

K. I. 5106. Dels, den 15. Dezember 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich insbesondere zur Kenntnis derjenigen Ortsbehörden, die Hauszinssteuer von den mit Be-

hilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführten Neubauten einzuziehen und abzuführen haben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

W. 4643.

Dels, den 17. Dezember 1924.

Förderung der Neubautätigkeit im Jahre 1925.

Wenn es auch bisher noch nicht feststeht, ob die preußische Steuernotverordnung vom 1. April d. Js. nebst den dazu eingegangenen Nachträgen und Änderungen, durch die u. a. das Verfahren der Hauszinssteuerhypotheken zum Zwecke der Förderung der Wohnungsneubautätigkeit geregelt wird, auch im kommenden Jahre Geltung behalten wird, so kann schon jetzt mit Sicherheit angenommen werden, daß das bewährte Mittel der Förderung der Neubautätigkeit durch gering verzinsliche Tilgungshypotheken in dieser oder einer anderen Form beibehalten werden wird.

Es wird sich daher empfehlen, daß die Pläne für die im nächsten Jahre beabsichtigten Wohnungsneubauten durch die Bauherren — Gemeinden, Vereine, Genossenschaften, Private u. a. — schon jetzt aufgestellt und finanziell so vorbereitet werden, daß sie noch im Laufe des Winters geprüft, und die erforderlichen Beträge der Hypotheken festgesetzt werden, damit mit der Ausführung sofort nach dem Einsetzen des bangünstigen Wetters begonnen werden kann.

Die rechtzeitige Vorbereitung und Prüfung der Anträge während der Wintermonate wird einen möglichst frühzeitigen Baubeginn ermöglichen und sich zur Zeit schneller und gründlicher durchführen lassen, als zu Beginn der Bauperiode, zu der naturgemäß die Anträge sich häufen. Die Prüfung wird sich auch dann als zweckmäßig erweisen, wenn für die Darlehnsnehmer noch nicht endgültig festgestellt werden kann, ob die verfügbaren Mittel ausreichen werden.

Näheres ist im Kreiswohlfahrtsamt (Zimmer 18) zu erfahren.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

II. G. 3336.

VERSAMMLUNGEN UND UMZÜGE.

Zur Verfolg meiner Verfügung vom 25. 10. 1924 — II G 6124 — (Min.-Bl. i. B. S. 1035) betreffend polizeiliche Sicherung der Wahlvorbereitungen und Wahlen weise ich darauf hin, daß meine Verfügung vom 24. 7. 1923 — II G 2745 — betreffend Verbot von Versammlungen und Umzügen (Min.-Bl. i. B. S. 807) mit Ablauf des 7. 12. 1924 aufgehoben ist. Die späteren Ausführungsverfügungen haben damit ihre Bedeutung verloren.

Der Minister des Innern.

L. I. 6827.

Dels, den 16. Dezember 1924.

Die Verfügung vom 25. Oktober 1924 ist im Extrakreisblatt vom 7. November 1924, die Verfügung vom 24. Juli 1923 im Kreisblatt 1923 Seite 185 auszugsweise veröffentlicht.

L. I. 6225.

Dels, den 16. Dezember 1924.

Bernichtung militärischer Akten.

Erinnerung. Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der nachstehend aufgeführten Ortschaften erinnere ich dringend an die Erledigung meiner Rundverfügung vom 12. November 1924 — L. I. 6225 —.

Vorhandene militärische Akten und Belege (soweit sie nach meiner Verfügung vom 12. November 1924 in Frage kommen), müssen bis zum 30. d. Mts. bei mir eingeliefert werden. Ein Verzeichnis der abgelieferten Akten ist beizufügen, worauf ich besonders hinweise. Falls derartige Akten pp. nicht vorhanden und aufzufinden sind, ist mir eingehend über den festgestellten oder mutmaßlichen Verbleib derselben zu berichten.

Es sind mit der Einsendung im Rückstande:

die Gemeinden: Allerheiligen, Bogischütz, Buselwitz, Carlsburg, Cunersdorf, Dorf Juliusburg, Korschütz, Kritschken, Lange wiese, Loischwitz, Ludwigsdorf, Klein Mühlatschütz, Klein Dels, Ostrowine, Klein Peterwitz, Prielen, Schickerwitz, Schönau, Schwundnig, Sechskiefern, Stampen, Wielguth, Groß Weigelsdorf, Klein Weigelsdorf, Weizensee, Wiesegrade, Woitsdorf, Zessell, Ziegelhof, Klein Zöllnig, Reesewitz, Wabnitz;

die Güter: Bogischütz, Bohrau, Buselwitz, Dörndorf, Eichgrund, Galbitz, Görbitz, Jackschönau, Korschütz, Kraschen, Kritschken, Loischwitz, Mittel Mühlatschütz, Neuhof b. W., Klein Dels, Reesewitz, Stampen, Wielguth, Ober Wabnitz, Klein Weigelsdorf, Wiesegrade, Wildschütz, Spahlitz, Zessell.

J.-Nr. K. I. 4378.

Dels, den 8. Dezember 1924.

Bullenförderung.

Außerterminlich wurden angeföhrt:

Musterungs-ort	Lfd. Nr.	Des Bullenbesitzers Name, Stand, Wohnort	Alter Jahre	Des vorgestellten Bullens Farbe bzw. Abzeichen	Rasse	Angeföhrt in Klasse
Groß Zöllnig	74	Karl Uzmann I., Groß Zöllnig	1 1/4	schwarzbunt	Niederungsvieh	II
"	75	Anna Scholz, Groß Zöllnig	1 1/2	"	"	II
"	76	Paul Großer, Groß Zöllnig	2 1/2	"	"	bis 1.4.25. III b
Bernstadt	77	Kruber, Stellenbesitzer, Bernstadt	1 1/2	"	"	III
Patschken	78	Scholz, Patschken	2	"	"	III a
"	79	derselbe	1/2	"	"	bis 1.4.25. III b
Mühlatschütz	80	Römer, Rittergutspächter, Mittel Mühlatschütz	1 1/2	"	"	II a
"	81	derselbe	1 1/2	"	"	II a
"	82	Dominium Ober Mühlatschütz	1 1/2	"	"	II a
"	83	Rauer, Gimmel	1 1/2	"	"	III b

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J.-Nr. K. I. 4803.

Dels, den 8. Dezember 1924.

Eberförderung.

Musterungs-ort	Eber	Des Eberbesitzers Name, Stand, Wohnort	Des vorstellten Ebers			Angeföhrt in Klasse
			Alter Jahre	Farbe bzw. Abzeichen	Rasse	
1	2	3	4	5	6	7
Jentwitz	21	Brückner, Jentwitz	1		Yorkshire	III

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

W. 4426.

Dels, den 17. Dezember 1924.

Kreiswanderbibliothek.

Die Wanderbibliothek des Kreises konnte nicht nur ergänzt, sondern auch erweitert werden. Nachstehende Übersicht über die Ausgabe von Büchern der neueroöffneten Teilkatalogen wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Standort der Bibliothek	Verwalter der Bibliothek ist	Die Bücherausgabe erfolgt jeden
Postelwitz	Lehrer Heller	Montag u. Donnerstag von 9 ³ / ₄ —10 Uhr
Rathen	Hendelack	Sonnabend von 1—2 Uhr
Sadenitz	Heimann	Sonntag von 11—12 Uhr
Strehlitz	Gitzner	nach dem Gottesdienst
Zuckau	Schmidt	Wird vom Bibliothekar bekanntgegeben

Die Lesebedingungen sind bereits durch Kreisblattbekanntmachung vom 5. November d. J. — Seite 261 — veröffentlicht worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Jugendpflege treibende Vereine.

- Für evtl. beabsichtigte Weihnachtsfeiern innerhalb der Vereine eignen sich auch gute Bücher als Geschenke. Die Buchhandlung von Rößel in Dels hat eine ganze Anzahl guter und dabei billiger Bücher ausgestellt und auf meine Vorstellung hin die Frist bis zum 31. Dezember verlängert. Ich kann diese Bücher nur empfehlen, sie werden viel Freude bereiten und dienen der Vereinsarbeit.
- Im Januar 1925 kommt Herr Pastor Schön, Züllichow, nach Dels und wird über Zimmer- und Beschäftigungsspiele sprechen und auch praktisch vorführen. Diese Spiele sind auch besonders geeignet, die Jugendlichen in den Vereinen während der Winterabende anregend zu beschäf-

tigen. Den Vereinsvorständen und Jugendführern gebe ich auf Anfrage gern Auskunft.

Kreisjugendpfleger Haberland, Dels i. Schl., Nachodstraße 10a.

Die Gemeindebehörden werden dringend gebeten, Vorstehendes den betreffenden Vereinen ihres Kreises umgehend mitzuteilen.

L. I. 6842.

Dels, den 18. Dezember 1924.

Dienstbezirkseinteilung der Landjägerebeamten.

Im Anschluß an meine im Kreisblatt Seite 141 von 1924 bekannt gegebene Dienstbezirkseinteilung bringe ich nachstehende Änderung von Landjäger-Dienstbezirken zur allgemeinen Kenntnis:

I. Sibyllenort 1. Oberlandjäger Wolf.

Engerer Bezirk:

- Sibyllenort mit Bahnhof, Fasanerie und Wolfskretscham,
- Dobrischau mit Neumühle,
- Eichgrund,
- Loischwitz,
- Kolonie Langewiese,
- Peuse.

Erweiterter Bezirk:

den ganzen Dienstbezirk des Landjäger Rother und Jänschdorf.

II. Sibyllenort 2. Landjäger Rother.

Engerer Bezirk:

- Sibyllenort mit Bahnhof, Fasanerie und Wolfskretscham,
- Domatschine,
- Erlekretscham,
- Klein Bruschewitz,
- Langewiese,
- Peuse,
- Stein.

Erweiterter Bezirk:

den ganzen Dienstbezirk des Oberlandjäger Wolf und Jänschdorf.

III. Sacrau — Oberlandjäger Dennulat:

Engerer Bezirk:

- Sacrau,
- Hundsfeld,
- Marienhof,
- Mirkau.

Erweiterter Bezirk:

- Domatschine,
- Erlekretscham,
- Sibyllenort mit Bahnhof,
- Langewiese,
- Groß Weigelsdorf,
- Görlitz.

E. F. 2621.

Berlin, den 8. Dezember 1924.

Anordnung**über die Höchstfälle in der Erwerbslosenfürsorge.**

Vom 8. Dezember 1924.

Auf Grund des § 10 Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127) wird nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung angeordnet:

I. Die Höchstfälle der Erwerbslosenunterstützung betragen vom 15. Dezember 1924 ab bis auf weiteres wochentäglich

Im Wirtschaftsgebiet I (Osten)

in den Orten der Ortsklassen

A B C D E

1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre	100	93	86	79	Reichspfennige
b) unter 21 Jahren	60	56	52	48	"
2. für weibliche Personen					
a) über 21 Jahre	90	84	78	72	"
b) unter 21 Jahren	55	51	47	43	"
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	35	33	31	29	"
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	25	23	21	19	"

II. Die Grenzen der drei Wirtschaftsgebiete fallen mit denen der drei Lohngebiete zusammen die in den Erlassen des Reichsministers der Finanzen vom 27. November 1923 (IB 34615, Reichsbefördungssbl. S. 402) und vom 30. Juni 1924 (IB 10 166/9842, Reichsbefördungssbl. S. 198) zugrunde gelegt sind.

III. Für weibliche Erwerbslose über 21 Jahre, die nachweisen, daß sie Familiengehörige zu ernähren haben, gelten dieselben Höchstfälle wie für Männer über 21 Jahre.

IV. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Unterstützung, die ein Erwerbsloser erhält, in keinem Fall folgende Beträge übersteigen:

I. im Wirtschaftsgebiet I (Osten) in den Orten der Ortsklassen	A	B	C	D und E	Reichspfennige
a) bei männl. Erwerbslosen	235	220	205	190	
b) bei weibl. Erwerbslosen	190	180	170	160	

V. Soweit die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Arbeitsverdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde, dürfen die Familienzuschläge die Unterstützung, die der Erwerbslose für seine Person erhält (Hauptunterstützung), nicht übersteigen.

VI. Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen insgesamt das Zweieinhalfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

VII. Sind Pfennigbeträge auszuzahlen, die nicht durch 5 teilbar sind, so können sie auf den nächsthöheren durch 5 teilbaren Betrag aufgerundet werden.

VIII. Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Anordnung über die Höchstfälle in der Erwerbslosenfürsorge vom 9. August 1924 (Reichsarbeitsbl. S. 314) außer Kraft.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. Braun s.

Dels, den 16. Dezember 1924.

Die Ortsbehörden ersuchen mich, die Erwerbslosenunterstützung nach vorstehenden Sätzen dem alten Ortsklassenverzeichnis zu berechnen und an die Erwerbslosen auszuzahlen.

Gleichzeitig ersuche ich, die Wochenmeldungen über gezahlte Unterstützungen am Sonnabend jeder Woche an den öffentlichen Arbeitsnachweis einzureichen.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises des Kreises Dels.

I. I. 6636:

Dels, den 16. Dezember 1924.

Radfahrverkehr.

Über die Beleuchtung der Fahrräder bei Dunkelheit und bei starkem Nebel herrscht teilweise Unklarheit. Ich kann hierzu nur auf die ganz eindeutigen Vorschriften der Ziffer 3 des § 2 der Polizeiverordnung vom 10. Juli 1908 — Kreisblatt S. 178 — verweisen. Hiernach dürfen nur hellbrennende Laternen mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorne auf die Fahrbahn werfen, verwendet werden. Eine Ausstat-

tung der Radfahrlaternen mit rotem oder grünem Seitenlicht ist unzulässig.

Die Ortspolizeibehörden und Landjägereibeamten mache ich besonders darauf aufmerksam.

Die Ortsbehörden ersuchen mich, obigen Hinweis in ortüblicher Weise bekannt zu geben.

L. I. 6762.

Dels, den 18. Dezember 1924.

Anhängewagen und Anhängearchen bei Kraftfahrzeugen.

Nach § 25 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. 3. 1923 — RGBl. I S. 175 — ist das Miführen von Anhängearchen und von mehr als einem Anhängewagen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde zulässig.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sind die Ortspolizeibehörden. Soweit der Verkehr aber für Chausseen in Frage kommt, oder sich auf mehrere Ortspolizeibezirke erstreckt, muß die Genehmigung durch mich oder den Regierungspräsidenten erteilt werden.

Dahingehende Anträge sind mit Stellungnahme des Ortspolizeiverwalters mir vorzulegen.

Für die Beurteilung und Prüfung derartiger Anträge weist der Herr Minister für Handel und Gewerbe und der Herr Minister des Innern in einem Erlass vom 3. d. M. — Min. Bl. i. V. S. 1167 — darauf hin, daß die Erlaubnis nach sorgfältiger Prüfung jedes Antrages nur zu versagen ist, wenn besonders schwerwiegende Verkehrs- und Straßenpolizeiliche Gründe geltend zu machen sind. Nicht immer wird ein Lastwagen mit zwei Anhängern die Wege mehr abmühen, als ein Lastwagen mit nur einem Anhänger; nicht selten kommt die Verwendung von zwei Anhängern für die Beförderung späriger aber leichter Güter in Frage, so daß bei Beurteilung der Wegeimanspruchnahme Lastkraftwagen mit zwei Anhängern derjenigen Fahrzeugen, die zum Fortbringen der gleichen Nutzlast gebraucht werden, gleichgestellt werden können. Schließlich kann erforderlichenfalls aber immer noch das Befahren einzelner, besonders verkehrsreicher oder in schlechtem Zustand befindlicher Wegestreifen verboten werden.

Die zum Nutzen der Landwirtschaft und auch aus anderen Gründen erwünschte Einbürgerung von Zugmaschinen würde aber besonders erschwert werden, wenn in einzelnen Bezirken oder Kreisen das Miführen von zwei Anhängern grundsätzlich verboten werde.

Berlin B. 66, den 11. November 1924.

Schornsteine aus Kalksandsteinen und Ersatzbaustoffen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß zur Verhütung von Gefahren die Verwendung von Kalksandsteinen und Ersatzbaustoffen zum Schornsteinbau nur unter gewissen Einschränkungen zugelassen werden kann. Ich bestimme deshalb bezüglich ihrer Zulassung zum Schornsteinbau folgendes:

1. **Kalksandsteine**, die nach den Bestimmungen über die Beanspruchung der Baustoffe usw. vom 24. Dezember 1919 (D II d) eine Mindestdruckfestigkeit von 150 kg/qcm aufweisen müssen, sind stets mit Zementmörtelzusatz zu vermauern und mit einem inneren haltbaren Verputz von Mörtel mit Zementzusatz zu versehen.

2. **Lehmsteine und Stampslehm** sind nicht zulässig.

3. **Schwemmsteine** sind nur für den Kleinwohnungsbau zulässig. Sie sind stets mit Zementmörtelzusatz zu vermauern und innen und außen zu verputzen.

4. **Schlackesteine** dürfen unter der Voraussetzung, daß sie keine brennbaren Stoffe enthalten, nur im Kleinwohnungsbau zugelassen werden und auch hier nur, wenn sie mit Zementmörtel vermauert und innen damit gut verputzt werden.

Sämtliche Ersatzbaustoffe dürfen nur unter Dach verwandt werden; der Schornsteinkopf ist stets aus gebrannten Ziegeln oder gleichwertigem Baustoff herzustellen.

Im übrigen verweise ich auf Abschnitt 3 der Richtlinien zur Förderung der Wärmeirtschaft (Albert Lüdtkes Verlag, Berlin SW. 61).

Wegen der Verwendung von Betonkaminsteinen nehme ich auf meinen Runderlaß vom 14. August 1924 — II. 9. Nr. 611 — Bezug.

Dieser Erlaß wird in der Volkswohlfahrt veröffentlicht.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

S. V.: Unterschrift.

L. I. 6679. Dels, den 11. Dezember 1924.
Den Ortspolizeibehörden bringe ich den vorstehenden Erlass zur Kenntnis und Beachtung.

K. VI. 217. Dels, den 15. Dezember 1924.
Gleichmäßige Fälligkeitstermine für Gewerbesteueraufzahlungen.
Feststellung des Min. des J. und des Fin.-Min. vom 5. 12. 1924 — IV St. 1040 V bzw. II A 1. 2946.

Zur Entlastung der Gemeinden und der Steuerpflichtigen von der Mehrarbeit, die mit dem Auseinanderfallen der Zahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage einerseits und nach der Lohnsumme oder dem Kapital andererseits verbunden ist, empfehlen wir den Gemeinden, die Fälligkeitstermine für die letzteren Gewerbesteueraufzahlungen möglichst so festzusetzen, daß sie mit dem Ablauf der Schonfrist für die Zahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage (vergl. unseren Erlass vom 17. 6. 1924, MBlV. S. 673) zusammenfallen.

Vorstehender Erlass wird hiermit veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses des Kreises Dels.

L. I. 6639. Dels, den 18. Dezember 1924.
Ungültigkeitserklärung eines Polizeiversorgungsscheines.

Der für den ehem. Polizei-Oberwachtmeister Ernst Gutsch, geb. am 11. 1. 1891 in Wilschau, vom Polizeipräsidium in Berlin ausgestellte Polizei-Versorgungsschein Nr. 30/1923 vom 31. 3. 1923 ist in Verlust geraten und von dem Herrn Minister des Innern für ungültig erklärt worden.

I. 5. III. Nr. 10016.

Breslau, den 15. Dezember 1924.

Auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. Mai 1924 wird hiermit für den diesjährigen Silvesterabend die Polizeistunde bis 2 Uhr nachts verlängert.

Der Regierungspräsident.
gez. Jaenike.

Filmverbot.

„Das verlorene Ich.“ 6 Alte, 2117 Meter, Prüfnummer 9392 Berlin. Antragsteller: Boston-Film Co. m. b. H., Berlin. Ursprungsfirma: Astro-Film in Wien. Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 1. 12. 1924.

Breslau, den 13. Dezember 1924.

Polizeiliche Ermittlungen.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß polizeiliche Ermittlungsvorgänge der Ortspolizeibehörden über strafbare Handlungen unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt zuzuleiten sind, und daß die Ortspolizeibehörden bei der Erforschung strafbarer Handlungen gemäß § 163 StPO. vor der Übergabe nur die Anordnungen zu treffen haben, die keinen Aufschluß dulden.

Der Regierungspräsident.
gez. Jaenike.

L. I. 6826. Dels, den 16. Dezember 1924.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um genaueste Beachtung vorstehender Verfügung.

L. I. 6371. Dels, den 18. Dezember 1924.
Eintragung von außerhalb Preußens wohnhaften Beamten pp. in die Wählerverzeichnisse.

Erinnerung. Auf meine Verfügung vom 11. Dezember 1924 — L. I. 6371 im Kreisblatt S. 267 — hat mir bis heute nur der kleinste Teil der Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises berichtet.

Es ist unbedingt erforderlich, daß ich für sämtliche Gemeinde- und Gutsbezirke den geforderten Bericht oder Fehlanzeige bestimmt bis zum 30. d. Mts. spätestens erhalte, weil ich sämtliche Berichte und Fehlanzeigen dem Herrn Regierungspräsidenten vorzulegen habe.

L. I. 6875. Dels, den 18. Dezember 1924.
Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Gutes Jäntschenhof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der Paragraphen 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Das Gut Jäntschenhof und die Gemeinde bilden einen Sperrbezirk.

Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 (Kreisblatt Seite 23/24) erlassenen Anordnungen.

L. I. 6834.

Dels, den 15. Dezember 1924.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestand der Witwe Günther in Döberle ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der Paragraphen 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Die Gemeinde und das Gut Döberle bilden einen Sperrbezirk.

Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 (Kreisblatt Seite 23/24) erlassenen Anordnungen.

L. I. 6711.

Dels, den 16. Dezember 1924.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestand des Gutes Friedrichsberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der Paragraphen 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Das Gut Friedrichsberg bildet einen Sperrbezirk.

Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 (Kreisblatt Seite 23/24) erlassenen Anordnungen.

L. I.

Dels, den 12. Dezember 1924.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestand des Gutes Neuhaus erloschen ist, sind die über das Gut Neuhaus verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben worden.

L. I. 05.

Dels, den 12. Dezember 1924.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestand des Gutsbesitzers Max Käblechner in Jenkwitz erloschen ist, sind die über die Gemeinde Jenkwitz verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben worden.

Dels, den 16. Dezember 1924.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestand des Freistellenbesitzers Richard Feindreißi in Dorf Juliusburg erloschen ist, werden die mit Verfügung vom 8. November 1924 — Kreisblatt S. 241 — verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben.

Dels, den 18. Dezember 1924.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestand des Gutsbesitzers Buch in Bogischütz ist erloschen.

Die mit Verfügung vom 20. November 1924 — Kreisblatt Seite 251 — über die Ortschaft Bogischütz verhängte Sperrmaßregel wird hiermit aufgehoben.

K. I. 4625.

Dels, den 12. Dezember 1924.

Bestätigt

der Arbeiter Fritz Spennner aus Dels, Luisenstraße 6, zum Nachtwächter des Gutsbezirks Schloß Dels.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 6670.

Dels, den 16. Dezember 1924.

Berichtigung.

In meiner Verfügung vom 6. d. Mts. — Kreisblatt Seite 268 — muß es anstatt Friedrich Brenner „Friedrich Preller“ in Stampen heißen. Ferner wird nicht Gut und Gemeinde Stampen, sondern nur Gemeinde Stampen allein gesperrt.

Bei Eis und Schnee
gebrauch'sie täglich.
Stets scharf und
Kronentritt unmöglich.

ORIGINAL H-STOLLEN

MIT DER FABRIKMARKE



LEONHARDT & CO.
BERLIN-SCHÖNEBERG

Zu haben bei Ihrem Eisenhändler od. Schmied

Streb'same Leute

finden lohnend. Beschäftigung.
Zuschriften an **'Merkur'**
Leipzig-Anger, Krönerstr. 1.

Bis 10 Ml. und mehr

fägl.
Verdienst. Prospekt mit
Garantie — E.,klärung gratis.
B. Wagentheft, Verlag,
Leipzig 142.



MUSIK- INSTRUMENTE

spez.

Harmonikas, Lauten,
Gitarren, Mandolinen,
Sprechapparate etc.

Versand ab Fabrik direkt an Private
Katalog gratis. 1-FOO Denkschreiben

MEINEL & HEROLD

Musikinstr. Harmonikafabrik

KLINGENTHAL/SAN. 453

Erfinder
erhalten Ratschläge,
üb. Pat.-Gebrauchs-
must. u. Warenzeich.
im In- u. Ausl. durch
aufkl. Brosch.
geg. Einsend. v.1 Rentenmk.
Patent-Ingenieur-Büro Fritz Hartthaler, Brockau.

Husten Atemnot Verschleimung

Schreibe allen Leidenden gern
umsonst, womit sich schon viele
tausende von ihren schweren
Lungenleiden selbst befreiten.
Nur Rückmarke erwünscht.
Walter Althaus,
Heiligenstadt(Eichsfeld) D37

Damenbart!

Einfaches Mittel zur sicheren
Entfernung teilt kostenlosem
unbefällig mit Irene Müller

Stuttgart 2 361
Sängerstraße Nr. 5.

